



## Satzung des Vereins der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Ortsverband Mayen e.V.

Satzung des Vereins der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks,  
Mayen In der Fassung vom 08. Dezember 1995.

- 1 Der Verein führt den Namen „Verein der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks, Mayen ". Er ist der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks auf Landes- und Bundesebene angeschlossen. Er hat seinen Sitz in Mayen
  - 1.1. Der Verein ist im zuständigen Vereinsregister einzutragen.
  - 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55, 57 der Abgabeordnung, und zwar zum Zwecke des Zivilschutzes und der damit verbundenen Aufgaben.
    - 2.1 Förderung des Technischen Hilfswerks durch Beschaffung von Ausstattung, sowie Finanzierung von Maßnahmen und Veranstaltungen, welche der Sicherung von Menschenleben und Rettung aus Lebensgefahr dienen.
      - Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit innerhalb des Technischen Hilfswerks.
      - Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen.
    - 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
    - 2.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



# Verein der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Ortsverband Mayen e.V.



- 2.4. Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 2.5. Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählten Helfervertretung.  
Er will vielmehr die Arbeit der vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.
- 2.6. Der Verein kann zu gesetzlichen und anderen Regelungen, die den Aufgabenbereich des Technischen Hilfswerks betreffen, Stellung nehmen.
3. Mitglied kann jeder werden der bereit ist, den Gedanken des Katastrophenschutzes auf freiwilliger Basis durch Mitarbeit zu unterstützen und zu fördern.
- 3.1. Der Ortsverein umfaßt als Mitglieder Helfer des Ortverbandes Mayen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, sowie Fördermitglieder, welche ihren Beitrag als Fördernmitglieder erklärt haben.
- 3.2. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Hierbei hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives Mitglied oder als Fördermitglied beitreten will.  
Fördernde Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.  
Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Vereins.
- 3.3. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des Technischen Hilfswerks, so kann sein Ausschluß nach Anhörung des Betroffenen erfolgen. Der Ausschluß erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Vorstands des Vereins und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene Widerspruch ein, so ist durch die Mitgliederversammlung des Vereins hierüber zu entscheiden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



3.4. Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Ausschluß nach 3.3.
- durch schriftliche Austrittserklärung.

3.5. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

4. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden und Umlagen.

5. Die Höhe der Mitgliederbeiträge für aktive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5.1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

5.2. Fördermitglieder bezahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen.

5.3. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden; 3.3. gilt sinngemäß. In Härtefällen kann der Vorstand den Beitrag stunden oder erlassen.

6. Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

6.1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
- 2, Vorsitzenden
- Schatzmeister



# Verein der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Ortsverband Mayen e.V.



6.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Ortsbeauftragten als geborenes Mitglied mit Mitsprache- und

Stimmrecht und einem Schriftführer mit Mitsprache- und Stimmrecht.

Zwei Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Kassenprüfer können frühestens in zwei Jahren wiedergewählt werden.

6.3. Einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

6.4. Die Einladung für die Mitgliederversammlung hat zwei Wochen vorher durch Aushang in der THW-Unterkunft des Ortsverbandes Mayen zu erfolgen. Fördermitglieder werden per Post eingeladen.

6.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8. Der Verein wird jeweils vertreten vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden oder vom Schatzmeister. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt ( § 26 BGB ).

9. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Helferschaft des Ortsverbandes Mayen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zu, welche es ausschließlich für Aufgaben nach Artikel zwei dieser Satzung zu verwenden hat.



# Verein der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Ortsverband Mayen e.V.



10. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung, auch der Vorstandsmitglieder, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

11. Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach in Kraft.

Die Satzung wurde von allen Gründungsmitgliedern unterschrieben und ist seit der Eintragung in das Vereinsregister gültig.